

28.7. 1916

Erhöhung der Hundesteuer.

Der Ausschuß der Bürgerschaft, an den seinerzeit der Bericht betreffend Erhöhung der Hundesteuer zurückverwiesen war, hat an dem Gesetzentwurf, den er jetzt vorlegt, nichts Wesentliches geändert. Er sieht sich dazu veranlaßt, den Entwurf aufs neue einzubringen, weil der als Senatskommissar im Ausschuß gehörte Herr Senatsyndikus Ludwig geäußert hat, der Reichsanzler beabsichtige zwar keine Reichshundesteuer vorzuschlagen, „daß jedoch vom Standpunkte der Volksernährung aus eine Verminderung des Hundebestandes zu begrüßen sei und diesem Zwecke zweifellos eine kräftige Erhöhung der bestehenden staatlichen und kommunalen Hundesteuern oder die Einführung solcher dienen werde. Nachdem in dieser Beziehung bereits mehrfach vorgegangen sei, habe der Reichsanzler zur Erwägung gestellt, ob nicht noch weitere Maßnahmen in dieser Richtung angezeigt und durchführbar wären“.

Der Ausschuß legt also folgenden Gesetzentwurf vor:

§ 1. Das Hundesteuergesetz vom 14. Juli 1905 wird dahin geändert:

1. Die in Ziffer 1 von § 2 enthaltene Bestimmung über den Betrag der Hundesteuer im Stadtgebiet wird durch folgende Vorschrift ersetzt: für einen Hund bis zu 45 Zentimetern Schulterhöhe 30 Mk., für einen Hund über 45 Zentimeter Schulterhöhe 60 Mk.; werden mehrere nach Maßgabe dieses Gesetzes zu steuernde Hunde von derselben Person oder, wenn auch von verschiedenen Personen, in demselben Wohngefasse gehalten, so beträgt die Steuer für jeden Hund 45 Mk., und wenn auch nur einer der Hunde in Schulterhöhe über 45 Zentimeter groß ist, für jeden Hund 75 Mk.

2. Im § 3, erster Absatz unter 2 werden die Worte „am Tage im Freien“ und „auch zur Nachtzeit“ gestrichen.

3. Der Absatz 6 von § 5 erhält folgenden Zusatz: „Sofern etwa sonst im Einzelfalle besondere Umstände vorliegen, die die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheinen lassen, kann mit Genehmigung des Polizeiherrn von Erhebung der Steuer ganz oder teilweise abgesehen werden.“

4. Dem § 16 wird unter Ziffer 4 hinzugefügt: „wer als Halter oder Besitzer eines Hundes gegen die Vorschrift im § 10 Abs. 1 verstößt“.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft. Der Mehrbetrag der Steuer ist im Juli 1916 nachzahlen. Gegen Empfang der Nachsteuer wird ein schriftliches Empfangsbekenntnis erteilt und zugleich ein neues Steuerzeichen verabsolgt. Wenn der Hund vor dem 1. Juli 1916 gestorben, abgeschafft oder ausgeführt und unter Rücklieferung des Steuerzeichens abgemeldet ist, wird eine Nachsteuer nicht gefordert.

Außerdem soll der Senat um seine Mitgenehmigung dazu ersucht werden, daß im § 43 Absatz 1 Ziffer 1 der Straßenordnung die Worte „während der Nachtzeit, und zwar von 11 Uhr abends an“ gestrichen werden. Endlich ersucht die Bürgerschaft den Senat, durch die Polizeibehörde eine Verordnung zu erlassen, nach der es verboten ist, daß sich Hunde in Räumen aufhalten, worin Rauchungsmittel feilgehalten werden, sowie in geschlossenen Räumen, die dem Wirtschaftsbetrieb dienen.